

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung

im Landkreis Würzburg

Auf Grund des

- Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1 und 8 KAG,
- § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg
- Art. 19 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS)
- des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg vom 19.10.2018 und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Würzburg vom 22.10.2018

erlässt das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) folgende

Abfallwirtschaftsgebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Das KU erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des KU benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des KU angeschlossenen Grundstücks als Benutzer, soweit in den folgenden Sätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

- (3) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber des Abfallsackes Benutzer.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, der Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen sowie bei der Entsorgung von Sperrmüll und Abfällen zur Verwertung im Holsystem sind der Abfallerzeuger bzw. der Anlieferer Benutzer.
- (5) Die Abfallentsorgung des KU benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle das KU entsorgt.
- (6) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (7) ¹Wohnungs- und Teileigentümer haften abweichend von Absatz 6 gemäß dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung der privaten Haushaltungen im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der vom KU festgesetzten Restmüllbehältnisse und im Falle des § 16 Abs. 3 AWS nach der Zahl der Abfahren (Behältergebühr) sowie nach der Zahl der Abfallsäcke.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 schließen die Entsorgung aller Abfallarten im Hol- und Bringsystem mit ein, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) ¹Die Gebühr nach Absatz 1 umfasst die Entsorgung von Bioabfall bis zu einer Kapazität von 120 l bei einer Restmüllkapazität von 60 l, bis zu 240 l bei einer Restmüllkapazität von 90 l, 120 l oder 240 l und im Übrigen bis zu einer Kapazität, die der Restmüllkapazität entspricht, jeweils bezogen auf das anschlusspflichtige Grundstück. ²Werden über Satz 1 hinaus weitere Bioabfallbehältnisse beantragt, so ist zusätzlich zur Behältergebühr nach Absatz 1 eine gesonderte Gebühr in Abhängigkeit von der Behältergröße zu entrichten.
- (4) ¹Bei der Abholung von Sperrmüll, Altholz, Altmetall sowie Kunststoffe im Sinn des § 11 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. m bis zu einer Menge von 5 cbm ist zusätzlich zur Behältergebühr eine pauschale Transportgebühr pro Abholung zu entrichten. ²Geht die Abfallmenge über 5 m³ hinaus, so ist zusätzlich zur Behältergebühr eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der Menge der Abfälle bestimmt. ³Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn lediglich Altmetall abgeholt wird. ⁴Die vorstehenden Sätze gelten für Altholz nur, soweit dieses der Kategorie I, II oder III im Sinn der Regelvermutung des Anhangs III der Altholzverordnung zugehörig ist.
- (5) Bei der Anlieferung von Restmüll oder Abfällen auf den Wertstoffhöfen ist zusätzlich zur Behältergebühr eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der Art und der Menge des Abfalls bestimmt.
- (5a) Bei der Anlieferung von Altholz aus Schadensfällen (z.B. Brand) und von Altholz, das im Außenbereich verwendet wurde (z.B. Zaun, Sandkasten, Außentür), ist zusätzlich zur Behältergebühr eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der Art und der Menge des Abfalls bestimmt.
- (6) Bei der Abholung von Elektro-Altgeräten ist zusätzlich zur Behältergebühr eine Transportgebühr zu entrichten, die sich nach dem Transportaufwand bestimmt.

- (7) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (8) Bei der Entsorgung von Bauschutt, sonstigen Baustellenabfällen und Erdaushub bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und Art der Abfälle.
- (8a) Bei der Anlieferung von Altreifen ist zusätzlich zur Behältergebühr eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der Anzahl und dem Durchmesser bestimmt.
- (9) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und der Art der Abfälle.
- (9a) Beim Tausch von Abfallbehältnissen bestimmt sich die Gebühr nach dem Transportaufwand.
- (10) Sofern durch das KU vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle im Einzelfall eingesammelt und befördert werden und dem KU hierfür ein Mehraufwand entsteht, haben diesen Mehraufwand die Abfallerzeuger bzw. die Abfallbesitzer zu tragen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) ¹Die Behältergebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich
- | | | |
|--------------------------|-----------------|---------|
| pro Müllnormtonne mit | 60 l Füllraum | 166 € |
| pro Müllnormtonne mit | 90 l Füllraum | 210 € |
| pro Müllnormtonne mit | 120 l Füllraum | 255 € |
| pro Müllnormtonne mit | 240 l Füllraum | 432 € |
| pro Müllgroßbehälter mit | 1100 l Füllraum | 1.830 € |
- ²Wird im begründeten Ausnahmefall ein Müllgroßbehälter zugelassen, dessen Füllraum über 1.100 l hinausgeht, so beträgt die Behältergebühr bei vierzehntägiger Abfuhr des Restmüllbehältnisses 710 € pro angefangene 500 l.
- (2) ¹Im Falle des § 16 Abs. 3 AWS wird die Gebühr anteilig – bezogen auf Absatz 1 und 26 Abfahrten im Kalenderjahr – berechnet bzw. vervielfacht. ²Entsteht aufgrund des besonderen Abfuhrhythmus ein besonderer Aufwand, so erhöht sich die Gebühr um die tatsächlich entstandenen zusätzlichen Kosten.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für Restmüll 5,00 €/Sack (50 l) und für Bioabfall 3,00 €/Sack (100 l).
- (4) Die Gebühr für weitere Bioabfallbehältnisse gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 beträgt 51 € pro 120 l – Tonne.
- (5) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen in den Entsorgungsanlagen des KU (insb. Deponien) beträgt für jeden angefangenen cbm Bauschutt oder Erdaushub 40,00 €/m³; stammt der Bauschutt oder Erdaushub von Grundstücken, die nicht der Abfallentsorgung angeschlossen sind, so beträgt die Gebühr 60,00 €/m³. ²Die Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub ist gebührenfrei, wenn die Menge der angelieferten Abfälle 200 l nicht überschreitet.
- (6) ¹Die Gebühr für die Anlieferung von Restmüll und Abfällen auf den Wertstoffhöfen gemäß § 3 Abs. 5 (nicht haushaltsübliche Mengen) beträgt
- für Restmüll 5 € pro angefangene 50 l,
 - für Altholz aus dem Innenbereich 5 € pro angefangenen m³,
 - für Grüngut 5 € pro angefangenen m³,

- für Bauschutt 5 € pro angefangene 100 l,
- für sonstige Baustellenabfälle 5 € pro angefangene 100 l,
- für Kunststoffe im Sinn des § 11 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. m 5 € pro angefangenen m³ sowie
- für Altpapier 5 € pro angefangene 100 l.

Satz 1 gilt nicht für Grundstücke, die an der Abfallentsorgung angeschlossen sind, soweit die haushaltsübliche Menge überschritten wird.

- (6a) Abweichend von Absatz 6 beträgt die Gebühr für die Anlieferung von Altholz im Sinn des § 3 Abs. 5a auf den Wertstoffhöfen pro angefangene 200 l 5 €.
- (7) Werden Abfälle in Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg selbst angeliefert, so setzt sich die Gebühr zusammen aus der jeweils geltenden mengenbezogenen Verbandsumlage des Zweckverbandes sowie einer Zusatzgebühr für den sonstigen Entsorgungsaufwand in Höhe von 30 % der für die jeweilige Anlieferung beim Müllheizkraftwerk anfallenden mengenbezogenen Verbandsumlage des Zweckverbandes und in Höhe von 5 % der für die jeweilige Anlieferung bei der Deponie Hopferstadt anfallenden mengenbezogenen Verbandsumlage des Zweckverbandes..
- (8) Werden Abfälle in Entsorgungsanlagen selbst angeliefert, die weder dem KU noch dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg gehören, so gelten die vom Betreiber der Entsorgungsanlage gestellten Bedingungen.
- (9) Die Gebühr für die Entsorgung von Altreifen beträgt
- 5,00 €/Stück bei einem Durchmesser von bis zu 70 cm und
 - 25,00 €/Stück bei einem Durchmesser über 70 cm.
- (10) ¹Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll, Altholz oder Altmetall gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 beträgt 10 € pro Abholung. ²Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll, Altholz oder Altmetall gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 beträgt 10 € pro Abholung zuzüglich 25 € pro angefangenen, die Menge von 5 cm³ überschreitenden cm³. ³Die vorstehenden Sätze gelten für Altholz nur, soweit dieses der Kategorie I, II oder III im Sinn der Regelvermutung des Anhangs III der Altholzverordnung zugehörig ist.
- (11) Die Gebühr für die Abholung von Elektro-Altgeräten gemäß § 3 Abs. 6 beträgt 5 € pro Gerät.
- (12) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (13) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.
- (14) Werden Abfallbehältnisse auf Antrag des Gebührenpflichtigen getauscht, ohne dass dies aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung zwingend erforderlich wäre, so beträgt die Gebühr 10 € pro Abfallbehältnis. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gebührenpflichtige mit dem Tausch seine Behälterkapazität für Restmüll erhöht.

§ 5 Dauer der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die für die Gebühren-

bemessung maßgeblichen Umstände ändern. ³Die Gebührenpflicht endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand wegfällt.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Im Falle des § 2 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch das KU.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Behältergebühr ist mit der auf das laufende Kalenderjahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02. jeden Jahres. ²Wird der Gebührenbescheid nach dem 10.01. zugestellt, so wird die Behältergebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken, in den Fällen des § 2 Abs. 4 und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2019, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft. ²Die bisher geltende Abfallwirtschaftsgebührensatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Würzburg, den 23.10.2019

Prof. Dr. Alexander Schraml
Vorstand